

Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“



vom 22. November 2018

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier,
gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Organisationsreglements vom 27. Mai 2002,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“ der Einwohnergemeinde Müntschemier ausserhalb der militärischen Einquartierungen.

² Die Artikel 7-10 und 17-20 finden auch Anwendung, wenn die Garderoben und Duschanlagen im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlage „Muttli“ benützt werden.

Art. 2 Zivilschutzanlage „Spitz“

Die Zivilschutzanlage „Spitz“ umfasst

- a. den oberirdischen Saal / Essraum,
- b. die oberirdische Küche,
- c. die oberirdischen Toiletten für Damen und Herren,
- d. 6 Schlafräume,
- e. die Dusch- und Toilettenanlagen mitsamt Garderoben,
- f. die zur Anlage gehörenden Parkplätze,
- g. die Aussenanlage inklusive Grillplatz.

Art. 3 Prioritäten

¹ Die Zivilschutzanlage steht in erster Linie für die militärische Einquartierung gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung.

² Die militärische Einquartierung hat auch dann Vorrang, wenn sie kurzfristig erfolgt.

³ Soweit die Zivilschutzanlage nicht für die militärische Einquartierung beansprucht wird, steht sie Schulen, Vereinen und anderen Organisationen sowie Privatpersonen mit Wohnsitz in Müntschemier zur Verfügung.

⁴ Ortsansässige Schulen, Vereine und andere Organisationen haben den Vorrang vor auswärtigen.

Art. 4 Bewirtschaftung

¹ Die Bauverwaltung bewirtschaftet die Zivilschutzanlage. Sie koordiniert die Belegungen und führt die Agenda über diese.

² Der Anlagewart besorgt den Unterhalt und die Reinigung der Anlage.

2. Kapitel: Benützung**Art. 5** Zeit

Die Zivilschutzanlage steht in zeitlicher Hinsicht mit folgenden Einschränkungen zur Verfügung:

- a. An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) vor einer militärischen Einquartierung steht die Anlage nicht zur Verfügung.
- b. Pro Wochenende (Freitag bis Sonntag) steht sie nur für einen Anlass zur Verfügung.
- c. Zwischen der Benützung für zwei verschiedene Anlässe muss mindestens ein freier Tag liegen.

Art. 6 Parkplätze

Der Anlagewart weist den Benützenden bei der Übergabe der Schlüssel die notwendige Anzahl Parkplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu.

Art. 7 Allgemeine Pflichten der Benützenden

¹ Die Benützenden sind verpflichtet,

- a. die Zivilschutzanlage sorgfältig zu behandeln und in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen,
- b. besonderen Weisungen des Anlagewarts Folge zu leisten,
- c. benütztes Material und benützte Geräte nach Gebrauch wieder an dem für sie bestimmten Ort zu versorgen,
- d. beim Verlassen der Zivilschutzanlage sicherzustellen, dass die Beleuchtung gelöscht, alle Wasserhähne zugezogen und alle Türen und Fenster abgeschlossen sind.

² Der Anlagewart meldet Widerhandlungen der Bauverwaltung.

Art. 8 Schuhwerk

¹ Die Zivilschutzanlage darf nicht mit Nagelschuhen oder stark verschmutzten Schuhen betreten werden.

² Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschlappen betreten werden.

³ Schuhe dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gereinigt werden.

Art. 9 Zugang zu den Garderoben

Die Garderoben sind im Rahmen der Benützung der Sportanlage „Muttli“ über die Rampe zu betreten, wenn die Zivilschutzanlage für eine militärische Einquartierung oder durch Vermietung belegt ist.

Art. 10 Lärm / Feuerwerk

¹ Die Benützenden sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Das Ablassen von Knallkörpern oder Feuerwerken ist vorgängig der Bauverwaltung zu melden und durch diese bewilligen zu lassen.

³ Lärm ausserhalb der Zivilschutzanlage nach 22.00 Uhr ist verboten.

Art. 11 Abfälle

Abfälle sind getrennt in den gekennzeichneten Containern der Zivilschutzanlage zu entsorgen.

Art. 12 Reinigung

¹ Die Benützenden sind verpflichtet, die Zivilschutzanlage nach der Benützung soweit erforderlich zu reinigen.

² Die Gemeinde stellt die nötigen Geräte und Reinigungsmittel zur Verfügung.

³ Sie stellt den Benützenden den Aufwand für eine Nachreinigung in Rechnung, wenn eine solche erforderlich ist.

3. Kapitel: Vermietung

Art. 13 Grundsatz

¹ Die Gemeinde stellt die Zivilschutzanlage auf Gesuch hin mietweise zur Verfügung.

² Die Bauverwaltung schliesst mit den Benützenden einen schriftlichen Mietvertrag ab und regelt darin

- a. Art und Dauer der Benützung,
- b. das dafür geschuldete Entgelt (Artikel 16),
- c. die Folgen von Schäden und Widerhandlungen gemäss den Artikeln 17-20,
- d. soweit erforderlich weitere Punkte.

³ Die Weitervermietung der Zivilschutzanlage an Dritte durch die Benützenden ist nicht zulässig.

Art. 14 Vorbehalt

¹ Die Gemeinde schliesst die Mietverträge unter dem Vorbehalt ab, dass nicht kurzfristig eine militärische Einquartierung erfolgt.

² Sie behält sich für diesen Fall vor, den Benützenden ein gleichwertiges Lokal zu gleichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Art. 15 Besondere Fälle

¹ Die Gemeinde schliesst Mietverträge für die längerfristige Benützung erst nach Vorliegen des militärischen Belegungsplans ab.

² Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter entscheidet über die Benützung der Zivilschutzanlage für überregionale Grossanlässe.

Art. 16 Entgelt

¹ Das Entgelt für die Benützung der Sportanlage und für besondere Aufwendungen des Anlagewarts richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

² Das Entgelt ist in der Regel im Voraus zahlbar, wenn nur der Saal / Essraum und die Küche benützt werden.

4. Kapitel: Schäden und Haftung

Art. 17 Behandlung von Schäden

¹ Die Benützenden haften der Gemeinde für Schäden an der Zivilschutzanlage oder deren Einrichtungen, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, sowie für die Beschädigung und den Verlust von Material.

² Die Gemeinde behebt die Schäden und sorgt für den Ersatz unbrauchbar gewordener oder fehlender Sachen auf Kosten der Verursacher.

Art. 18 Meldung

¹ Die Benützenden melden festgestellte oder selbst verursachte Schäden unverzüglich dem Anlagewart.

² Der Anlagewart informiert die Bauverwaltung über Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie über Schäden und deren Verursacher, soweit diese bekannt sind.

Art. 19 Folgen von Widerhandlungen

¹ Die Bauverwaltung kann den Rücktritt der Gemeinde von einem Mietvertrag beschliessen, wenn die Benützenden ihre Pflichten nach dieser Verordnung verletzen.

² Vorbehalten bleiben Forderungen auf Schadenersatz.

Art. 20 Haftung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde haftet als Eigentümerin der Zivilschutzanlage nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie haftet nicht für Unfälle, Diebstahl oder weitere Personen- oder Sachschäden, welche die Benützenden oder Dritte zu verantworten haben.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 21** Übergangsrecht

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Vereinbarungen, die nach dem 1. Januar 2019 vereinbart werden oder weiterlaufen.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, so insbesondere die Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“ vom 10. Dezember 2014.

Anhang

Entgelt für die Benützung der Zivilschutzanlage

Saal / Essraum ohne Küche (<i>1. Tag</i>)	
– ortsansässige	Fr. 200.–
– auswärtige	Fr. 400.–
Saal / Essraum mit Küche (<i>1. Tag</i>)	
– ortsansässige	Fr. 300.–
– auswärtige	Fr. 600.–
– Jugendlager	Fr. 450.–
Saal / Essraum ohne Geschirr (<i>ab 2. Tag</i>)	
– ortsansässige	Fr. 100.–
– auswärtige	Fr. 200.–
Küche (<i>ab 2. Tag</i>)	
– ortsansässige	Fr. 50.–
– auswärtige	Fr. 100.–
Geschirr (<i>ab 2. Tag; pro Person und Tag</i>)	Fr. 2.–
Schlafräume / Dusche / Toilettenanlagen im Untergeschoss	
– 1. Nacht (<i>pro Person</i>)	Fr. 10.–
– ab 2. Nacht (<i>pro Person und Nacht</i>)	Fr. 5.–
Reinigung durch Anlagewart (<i>pro Stunde</i>)	Fr. 60.–

Besondere Vorschriften:

1. Ortsansässigen Vereinen wird die oberirdische Anlage (Saal / Essraum, Küche, Toilettenanlagen) einmal pro Jahr für einen Anlass von höchstens 48 Stunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter legt das Entgelt für die Benützung der Zivilschutzanlage für überregionale Grossanlässe fest.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung inkl. deren Anhang anlässlich seiner Sitzung vom 22. November 2018 an.

Im Namen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Gemeindepräsident:

sig. Raynald Richard

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alexander Schaer